



Schlichtungskommission

1. Zweck und Aufgabe

Dem friedlichen Zusammenleben in der Siedlung soll Sorge getragen werden. Wenn Differenzen zwischen einzelnen Genossenschaf tern oder zwischen Genossenschaf tern und dem Vorstand nicht bilateral gelöst werden können, steht den Konfliktparteien eine Kommission zur Verfügung. Diese wird versuchen, eine Eskalation zu vermeiden und den Parteien helfen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu suchen.

Die Kommission bzw. deren Mitglieder sind kein offizielles Organ der Genossenschaft. Ihre Funktion ist zu vermitteln, sie haben keine Entscheidungskompetenz. Ihr Beizug ist freiwillig und es steht ihnen jederzeit frei, ein Vermittlungsmandat niederzulegen, wenn sich auf dem Weg der Einigung keine Fortschritte abzeichnen.

2. Zusammensetzung und Wahl

Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die auf Antrag der Verwaltung von der Genossenschaf terversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

3. Anrufung

Der Vorstand und alle Genossenschaf ter haben das Recht, ein Mitglied dieser Kommission um eine Vermittlung anzurufen. Das angerufene Mitglied kann sich nach einer ersten Besprechung mit den Konfliktparteien mit anderen Mitgliedern der Kommission absprechen und bei Befangenheit ein anderes Mitglied und je nach Situation den Parteien eine Dreier-Delegation vorschlagen.

4. Diskretion

Die Mitglieder der Kommission sind zu voller Diskretion gehalten. An den Vorstand der Genossenschaft gelangen sie nur, wenn sich für diesen Handlungsbedarf abzeichnet und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Konfliktparteien.

Von diesen Spielregeln hat die Versammlung der Genossenschaf ter am 1. Juni zustimmend Kenntnis genommen und eine Schlichtungskommission gewählt. Auf den Erlass eines formellen Reglements wird verzichtet, damit der Vorstand mit der Schlichtungskommission in der Lage bleiben, diese Regeln geänderten Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Köniz, April 2010